

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur
Gemeinde-Rechnungsführung**

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 19. Entlassung des Gemeindevorrechners

urn:nbn:de:bsz:31-9057

Dienste, welche die Religion verlangt, wenn sie sagt: „was du willst, das dir die Leute thun sollen, das ihue ihnen auch.“

Hat der Gemeindevorreehner das Schulgeld, oder statt dessen Naturalien für den Schullehrer, nach der Verord. v. 5. Juli 1809, Reg. Bl. 9. Nr. 29., einzuziehen, dann ist von diesem Nebengeschäft nichts in die Gemeindevorrechnung zu bringen, außer der Einzugsgebühr, welche die Gemeindevorkasse zu leiden hat. Carlsruher Anzeige-Blatt 1811. Nr. 48.

§. 19.

Entlassung des Gemeindevorreehners.

Ist der Gemeindevorreehner nur auf bestimmte Jahre gewählt, dann hört mit dem Umlauf dieser Jahre sein Dienst auf, sobald er seine letzte Rechnung gestellt hat, und richtig befunden wurde, worüber ihm ein Erledigungsschein vom Amtsrevisorat zugefertigt wird. Wenn er auch diesen Erledigungsschein hat, so ist er dennoch wegen später entdeckten Unrichtigkeiten noch zehn Jahre verantwortlich, nach L. R. G. 475. Aber auch während der Verwaltung kann ihm die Verrechnung nach G. D. S. 127. abgenommen werden, nemlich:

- a) wenn er eines Verbrechens mit Wahrscheinlichkeit beschuldigt wird (G. D. S. 21.);
- b) wenn er dienstunfähig ist;
- c) wenn er wegen falschem Zeugniß, Marktstein-Verrückung u. dgl. bestraft wurde;
- d) wenn er des Ehebruchs oder größerer Verbrechen überwiesen ist (G. D. S. 22.);
- e) wenn er in Vermögenszerfall geräth (G. D. S. 25.).

Wegen Willkührlichkeit im Dienst, wegen Nachlässigkeit und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörde werden zuerst Verweise ertheilt, dann Verweise mit Androhung der Dienstentlassung, und wenn dieses nicht fruchtet, wird die Entlassung und zwar von der Kreisregierung ausgesprochen. (Verord. v. 17. Juli 1833. S. 3. lit. c. Reg. Bl. 1833. Nr. 32.)

Wenn eine der vorgenannten Vergehungen des Verrechners eintritt, dann kann weder der Gemeinderath allein, oder mit Zustimmung des Ausschusses, ihm das Amt einstweilen abnehmen, noch viel weniger ihn des Dienstes entlassen; sondern, wenn dergleichen Fälle eintreten, hat der Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses, mit Anführung der Gründe, den Antrag auf Suspension (einstweilige Geschäftsabnahme) oder Dienstentlassung, den Antrag bey dem Bezirksamt zu machen. (G. D. S. 135¹.) Stirbt der Verrechner, dann sind vom Bürgermeister, im Fall das Amtsrevisorat oder einer seiner Subalternen nicht anwesend ist, unter Zuzug des Rathsschreibers, als Protocollführers, die Siegel anzulegen, besonders auf das Gemeinds-Eigenthum. Sind Minderjährige, Abwesende, Mundtode unter den Erben, dann ist zur Siegelanlage auch der Zuzug des Waisenrichters, dieser Personen wegen erforderlich.

§. 20.

Aufbewahrung der gestellten, revidirten und berichtigten Gemeinds-Rechnungen.

Wenn die Originalrechnung revidirt und die Bemerkungen (Notaten) darüber beantwortet und die Rechnungsbefehde vom Amtsrevisorat gegeben sind, auch der Verrechner eine Abschrift der Rechnung in Händen hat, dann wird die Originalrechnung mit den Beilagen nicht länger bey dem Amtsrevisorat aufbewahrt, als sie zu Nachweisungen nöthig ist, oder bis alle Gegenstände rein erledigt sind. Ist dieses geschehen, dann kann die Originalrechnung mit den Beilagen und dem Abrechnungsbuch dem Gemeinderath des betreffenden Orts zur Aufbewahrung gegen Empfangsschein übergeben werden, indem das Amtsrevisorat sie länger aufzubewahren nicht schuldig ist. (Kreisregierungs-Beschluß des Mittelrheins vom 29. April 1834. Nr. 9601. Manuscript.) Die berichtigte Rechnung wird dann in der Gemeinde-Registratur sorgfältig aufbewahrt und in das Inventarium der Gemeinde eingetragen.